

Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkfläche an der Obstgartenstrasse

(vom 31. März 2011)

Gestützt auf § 23 lit. 16 Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkfläche an der Obstgartenstrasse.

Art. 1

Die entlang der Obstgartenstrasse angeordnete erste Parkplatzreihe ist als „blaue Zone“ signalisiert und wird nicht bewirtschaftet. Alle anderen Parkplätze werden mit einer zentralen Parkuhr oder gebührenpflichtigen Parkkarten bewirtschaftet.

Art. 2

Der Parktarif ist an sieben Tagen in der Zeit von 06.00 - 20.00 Uhr zu leisten.

Art. 3

Der Parktarif beträgt in der 1. und 2. Stunde je Fr. 0.50, ab der 3. Stunde je einen Franken pro weitere Stunde. Die Tagespauschale (Maximum) beträgt Fr. 12.00.

Art. 4

Für Mitarbeitende von ortsansässigen Betrieben werden persönliche Parkkarten (Kennzeichen) für einen Pauschalbetrag von Fr. 40/Monat abgegeben. Diese Parkkarten sind mit einer Gültigkeitsdauer versehen und an Werktagen von 06.00 - 20.00 Uhr gültig. Die Karten sind im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Unpersönliche Parkkarten können zum Preis von Fr. 40/Monat auch von ortsansässigen Gewerbebetrieben zur Abgabe an die Mitarbeitenden erworben werden. Sie sind ebenfalls mit einer Gültigkeitsdauer versehen und an Werktagen von 06.00 - 20.00 Uhr gültig. Die Karten sind im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Es stehen maximal 25 persönliche oder gewerbliche Parkkarten pro Monat zur Verfügung. Die Parkkarten berechtigen nicht zu einem generellen Parkierungsanspruch oder gar einen bestimmten Parkplatz.

Nicht sichtbare Parkkarten gelten als nicht vorhanden.

Art. 5

Die Parkgebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Seuzach.

Art. 6

Der Sicherheitsvorsteher ist ermächtigt, Teilflächen für besondere Zwecke zu sperren (Veranstaltungen, Entsorgungsaktionen etc.). Die Sperrung ist auf geeignete Weise bekannt zu machen.

Art. 7

Die Gemeindeverwaltung wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

Art. 8

Verstösse gegen die Bewirtschaftungsvorgaben werden im Ordnungsbussenverfahren (ruhender Verkehr) geahndet.

Art. 9

Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf dieses Reglement, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Seuzach zu richten.

Art. 10

Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei Bezirksrat Winterthur angefochten werden.

Art. 11

Dieses Reglement tritt auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Publikation sowie der Installation der Parkuhr in Kraft.

Vom Gemeinderat Seuzach mit Beschluss Nr. 100 am 7. April 2011 genehmigt. In Rechtskraft erwachsen am 25. Mai 2011.

Gemeinderat Seuzach

Dr. Jürg Spiller
Gemeindepräsident

Urs Bietenhader
Gemeindeschreiber